

# STATUTEN

von

## Ballett Verein Zürcher Oberland

### 1. Körperschaft, Name und Sitz

Unter dem Namen *Ballett Verein Zürcher Oberland* (folgend «Verein») besteht ein Verein im Sinne einer Personenverbindung des Bundesprivatrechts von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rüti/ZH. Der Verein ist eine juristische Person zur Verfolgung gemeinnütziger Aufgaben. Der Verein verfolgt weder eine politische noch eine wirtschaftliche oder religiöse Ausrichtung. Der Verein kann schweizweit und international rechtlich selbständige Sektionen bilden.

### 2. Zweck

Der Verein hat zum Zweck die Kunst des professionellen Balletts einem breiten Kreis von Menschen zugänglich zu machen, um den Tanz als Therapie für Körper und Seele zu praktizieren.

### 3. Mittel

Die Finanzierung zur Verfolgung des Vereinszweckes wird über folgende Kanäle realisiert:

- Vereinsbeiträge von Unterstützern und Unterstützerinnen
- Gönnerbeiträge (Stiftungen)
- Öffentliche Einrichtungen (Gemeinden, andere Vereine)
- Sponsoren
- Legate (Erbschaften)

Überschüsse werden für den eigenen Werbeauftritt eingesetzt, zur Umsetzung des Vereinszwecks. Der Verein darf einen wirtschaftlichen Nebenzweck erfüllen, wenn er für die Mitglieder oder die begünstigten Personen kaufmännische Aktivitäten unternimmt, deren Erträge dem Vereinszweck zufließen.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Verein hat. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Folgende Mitgliedschaften stehen zur Verfügung:

- Aktivmitglieder (Jahresbeitrag CHF 200)
- Passivmitglieder (Jahresbeitrag CHF 50)
- Ehrenmitglieder (Jahresbeitrag freiwillig)

- Sponsoren (je nach Kategorie CHF 300 bis CHF 1'000)

Über eine Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich (verkaufbar) noch vererblich. Der Eintritt ist jederzeit möglich.

#### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- Ausschluss durch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern

#### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende des Kalenderjahr mit einer 3 monatigen Kündigungsfrist möglich. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

#### 7. Vereinsversammlung, Organe

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Das Geschäftsjahr wird jährlich per Kalenderjahr beendet. Für die Generalversammlung können die Mitglieder frühestens vier Wochen im Voraus die nötigen Unterlagen inklusiv der Traktandenliste einsehen.

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand. Der Verein kann ein Sekretariat führen oder Vereins- oder Nichtvereinsmitglieder mit der Führung von Geschäften (Buchhaltung, Werbung, etc.) beauftragen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- ✓ Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten, der Präsidentin
- ✓ Festsetzung und Änderung der Statuten
- ✓ Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes aktive Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Das heisst, dass Vereinsbeschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Dieser vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand kann sich ohne Wahl selber ergänzen. Unmündige (bis 18 Jahre) ist für die Wahl in den Vorstand die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

## **9. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes bei Beträgen über CHF 1'000. Bei Beträgen unter CHF 1'000 kann der Präsident, die Präsidentin mit Einzelunterschrift Verpflichtungen eingehen.

## **10. Haftung**

Für die Schulden und allfällige rechtliche Klagen gegen den Verein oder Vorstand haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht wird wegbedungen.

## **11. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **12. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Schweizer Flüchtlingshilfe.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Rüti, 1. Dezember 2019